Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 47. **Sonnabend** den 26. Januar 1895. **89. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 27. Januar, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer

Montag, den 28. Januar 1895, Nachmittags 5 Uhr in deren Sitzungssaal, Neue Börse, Tr. A. I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Wahl eines Mitgliedes.
3. Wahl eines Vertreters beim Deutschen Handelstage.
4. Berichte des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses über a) die Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern, Begutachtung der **Abänderungs-Vorschläge zur Concurs-Ordnung** betr.; b) die Verordnung desselben, den Gesetz-Entwurf zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** betr.; c) das Ersuchen des Land-Gerichts zu **Hamburg** um Erstattung eines Gutachtens über das Bestehen eines **Handelsgebrauchs** im Handel mit **zugerichteten Rauchwaaren.**
5. Bericht des Zoll- und Steuer-Ausschusses über das Gesuch der Leipziger Leder-Industriellen, die Frage der Einführung eines **Zolles auf Quebracho-Holz** betr.
6. Bericht des Kramer-Stiftungs-Ausschusses über die **anderweite Vermiethung einiger Geschäftsräume im Bamberger Hof.**

Thomasschule.

Zu der **Montag den 28. Januar,** Vormittags 10 Uhr, stattfindenden **Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers** beehre ich mich hierdurch ergebenst einzuladen.

Leipzig, am 26. Januar 1895.

Dr. Jungmann.

Städtische Fortbildungsschulen für Knaben.

Am **Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers** findet in der I., II., III. und IV. Fortbildungsschule Vormittags ½11 Uhr, in der gastgewerblichen Abtheilung und den Bäckerclassen der I. Fortbildungsschule am **Montag, den 28. d. M., Nachmittags 4 Uhr** ein **Festactus** statt.

Zur Theilnahme an demselben beehren sich ergebenst einzuladen

Leipzig, den 26. Januar 1895.

die Directoren.

Buchdrucker-Lehranstalt.

Zu der Sonnabend, den 26. Januar, Abends 7 Uhr in der Aula der III. Bürgerschule, Johannisplatz, stattfindenden **Fest-Feier** (Festredner: Herr **Haferkorn**) aus Anlaß des **Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers** gestattet sich im Namen des Lehrercollegiums hiermit alle Freunde und Gönner der Anstalt ganz ergebenst einzuladen

Leipzig, den 25. Januar 1895.

Dr. O. Krancher,
Director.

„Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen".

Nutzholzversteigerung.

Freitag, den 15. Februar cr., von Vormittags 10 Uhr ab werden im Gasthof **„Zur Tanne"** in **Sondershausen** die in den Heinleiter Fürstlichen Forsten **Bebra, Oberspier, Holzengel, Hagelbich, Stockhausen** und **Jecha** gewonnenen Nutzholzstämme:

Rothbuche: 1060 cbm I. Cl. und 450 cbm II. Cl., **Eiche:** 320 cbm, **Ahorn:** 48 cbm, **Hainbuche:** 22 cbm, **Esche:** 15 cbm, **Linde:** 13 cbm, **Elsbeere:** 9 cbm, **Birke** und **Erle:** 9 cbm,

ferner:

48 rm **Eichen-Nutzscheite,** 4½ rm **Hainbuchen-** und **Eichen-Nutzscheite** öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nach erfolgtem Zuschlage ist der vierte Theil des Steigerpreises sofort anzuzahlen. Die weiteren Verkaufsbedingungen werden vor Beginn der Licitation bekannt gemacht.

Nummerverzeichnisse werden auf Verlangen gratis geliefert. Die Besichtigung der Hölzer kann nach vorausgegangener Anzeige bei den betreffenden Revierverwaltungen unter Führung eines forstkundigen Mannes erfolgen.

Sondershausen, 23. Januar 1895.

Fürstl. Schwarzb. Forstamt.

Holz-Verkauf.

Folgende im diesseitigen Forstrevier **Fleischerwerder** eingeschlagene **Nutz- und Brennhölzer,** als

56 eichen Nutzstücke, Stärke bis 92 cm, Länge bis 13 m,
40 rüstern Nutzstücke, Stärke bis 42 cm, Länge bis 14 m,
10 Stück schwächere Eichen,
40 rm eichen Klaben,
14 „ „ Knüppel,
97 „ „ Stockholz,
24 „ rüstern Knüppel,
200 „ verschiedenes Hart-Reisig,

sollen am

Donnerstag, den 31. Januar 1895, von Vormittags 10 Uhr ab,

im **Forsthause Fleischerwerder,** beziehungsweise im **Holzschlage** öffentlich meistbietend unter den vor Beginn des Ausgebots bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Sammelplatz im **Forsthause Fleischerwerder.**

Wittenberg, den 17. Januar 1895.

Der Magistrat.
Dr. Schirmer.

Concursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kürschners **Ferdinand Richers** zu **Weißenfels** ist heute Mittag 1 Uhr 5 Minuten das Concursverfahren eröffnet und der offene Arrest erlassen.

Concursverwalter: Kaufmann **Otto Francke** hier.

Anmelde- und Anzeigefrist bis zum

15. März 1895.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

29. März 1895, Vormittags 11 Uhr.

Weißenfels, den 24. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

Zum Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb.

R. Nachdem die Reichsregierung den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu dem anerkennenswerthen Zwecke, denselben der öffentlichen Kritik zu unterbreiten und Verbesserungsvorschläge zu provociren, veröffentlicht, die sächsische Regierung sich sogar officiell an die berufenen Vertretungen des Handels und Gewerbes gewendet hat, mit dem Ersuchen, ihre Wünsche, deren Berücksichtigung in dem Gesetze angezeigt erscheine, vorzutragen, möchten wir vom juristisch-technischen Standpunct aus die Aufmerksamkeit auf einen Punct hinlenken, von dessen zweckmäßiger Ausgestaltung die praktische Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich abhängen würde.

Der Entwurf will sich zwei Mittel zur Bekämpfung der concurrence déloyale dienstbar machen. Er will die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die civilrechtliche Schadensersatzpflicht construiren, erstere im Wesentlichen dort, wo ohne Rücksicht auf einen anderen bestimmten einzelnen Erwerbsgenossen der unredliche Mitbewerber mit unlauteren Mitteln an das Publicum sich wendet, letztere dort, wo er in verwerflicher Weise in den Kreis der durch geschäftliche Tüchtigkeit und Reellität wohlerworbenen Geschäftsbeziehungen des Einzelnen einbricht. Der dieser Unterscheidung zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke ist in sich richtig, weil die allgemeine Rechtsordnung in höherem Grade des specifisch öffentlichen strafrechtlichen Schutzes bedarf als der Uebergriff in die private Rechtssphäre des Einzelnen, dessen Abwehr sachgemäßer dem Beschädigten selbst überlassen bleiben muß.

Solchen civilrechtlichen Schutzmaßregeln im Princip den erhofften Erfolg abzusprechen, wäre auch verfehlt. Denn die französische Rechtsprechung ist bekanntlich des unlauteren Wettbewerbs gerade durch civilrechtliche Maßnahmen, nämlich durch die Anerkennung der Schadensersatzpflicht, Herr geworden. Faßt man aber die Grundsätze und die Richtung ins Auge, in denen unsere Civilrechtsprechung gerade in Schadensersatzprocessen sich bewegt, so liegt die Befürchtung nahe, daß, soweit das Civilrecht als Kampfmittel aufgerufen wird, das Gesetz in den meisten Fällen versagen würde, wenn hier der Entwurf nicht eine zweckgemäße Ausgestaltung erführe.

Unsere Gerichte verlangen in durchgängiger und constanter Praxis zur Begründung eines Schadensersatzanspruches außer dem Nachweise des Schadens an sich auch noch die Darlegung der Höhe desselben in detaillirtester Weise. Sie geben dem freien richterlichen Ermessen nur in den seltensten Fällen Raum und würden auch unter Geltung des neuen Gesetzes, falls der geschädigte Erwerbsgenosse nicht zahlenmäßig und unter genauester Darlegung des ursächlichen Zusammenhanges auch die Höhe des Schadens nachweist, die Schadensersatzpflicht zwar im Princip anerkennen, aber mangels Nachweises der Höhe des Anspruches zur Klagabweisung gelangen. Nach unserer Proceßordnung muß der Klaganspruch der Höhe nach genau fixirt sein. Würde der Kläger also z. B. 1000 ℳ Schadensersatz verlangen, so fragt der Richter: „Warum gerade 1000, und nicht 500, oder 10 000 ℳ? Wenn Du mir nicht darlegen kannst, warum Du gerade 1000 ℳ verlangst, weise ich Dich ab."

Der §. 260 der Civilproceßordnung bestimmt zwar ausdrücklich:

„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schade entstanden ist, und wie hoch sich ein Schade oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung."

Wer aber Kraft seines Berufes unserer Civilrechtspflege nahe steht, wird es bestätigen, daß aus übergroßer Aengstlichkeit von dieser Befugniß, „ex aequo et bono" zu entscheiden, in unserer jetzigen Gerichtspraxis so gut wie gar kein Gebrauch gemacht wird. Die Gerichte fordern vielmehr durchgängig vom Kläger die Heranschaffung und Darlegung so vieler „Umstände", die ihnen als Grundlage ihrer „freien" (!) Ueberzeugung dienen sollen, daß fast überall da, wo der Schade zwar auf der Hand liegt, seine Höhe sich aber schwer „substanziiren" läßt, von der Anstellung des Schadensersatzprocesses überhaupt Abstand genommen wird. Schafft das Gesetz wenigstens für die Materie des unlauteren Wettbewerbs hier keine Abhilfe, so kann es leicht kommen, daß vielfach alles beim Alten bleibt. Denn es ist, namentlich wo es sich hier um die besseren Elemente der Handel und Gewerbe treibenden Kreise handelt, nicht Jedermanns Sache — soweit dies überhaupt zulässig ist — mit Denunciationen an die Strafgerichte heranzutreten. Zu einem Civilprocesse würde sich der anständige Kaufmann viel leichter entschließen. Er läuft hier aber Gefahr, zum Schaden noch den Hohn zu ernten, den Proceß zu verlieren und noch obendrein die hohen Gerichtskosten zahlen zu müssen.

Deshalb möchten wir hier die Einschaltung einer processualen Bestimmung befürworten, etwa dahin gehend, daß dem Gutachten des Erwerbsgenossen und dem Schätzungseide des Klägers größerer Raum geschaffen wird, daß insbesondere, wo das Vorhandensein der Schädigung im Princip feststeht, der Sachverständige auch dann zu vernehmen ist, wenn die Grundlagen, auf welcher sich seine Vernehmung bewegen soll, nicht bis in die kleinsten Details dargelegt sind. Eine Gefahr für den Beklagten wäre von solchen Bestimmungen nicht zu befürchten, weil dem Richter nicht die Befugniß verschränkt zu werden braucht, eine etwaige Ueberschätzung des Schadens auf das angemessene Maß zurückzuführen.

Deutsches Reich.

□ **Berlin,** 25. Januar. Zum Bierboycott hatte bekanntlich der ständige Mitarbeiter der socialdemokratischen „Neuen Zeit", F. Mehring, in Nr. 15 derselben geschrieben, daß die Brauereien eine formelle Verleugnung des Rixdorfer Volksversammlungsbeschlusses verlangt und damit eine Forderung gestellt hätten, die ebenso eine Kriegserklärung gewesen sei, wie im Jahre 1870 die Forderung der französischen Regierung, die preußische Regierung solle nicht nur thatsächlich auf eine hohenzollernsche Candidatur in Spanien verzichten, sondern sie auch formell verleugnen. Hierauf erklärte Herr Liebknecht im „Vorw.": „Der Verfasser des Briefes in der „Neuen Zeit" ist mit den Thatsachen nicht vertraut. Er weiß nicht, daß der französische Gesandte die ablehnende Antwort des Königs von Preußen auf jene Forderung nicht als Kriegserklärung aufgefaßt hatte und die Angelegenheit für erledigt hielt. Dann kam die berüchtigte, von Bismarck eingestandene Umwandelung der Chamade in die Fanfare — durch Fälschung der Emser Depesche." Herr Mehring weist nun in der „Neuen Zeit" den gegen ihn erhobenen Vorwurf der Ignoranz zurück und ertheilt Herrn Chefredacteur Liebknecht folgende Belehrung: „Ueber Chamade und Fanfare, Emser Depesche und so weiter mich zu verbreiten, habe ich keinen Anlaß, da ich diese Dinge in meinem beiläufigen Vergleich nicht einmal mittelbar berührt habe. Dagegen muß ich den peinlichen Vorwurf, in der „Neuen Zeit" über Thatsachen zu schreiben, mit denen ich mich nicht vertraut gemacht habe, entschieden zurückweisen. Es ist nicht richtig, daß der französische Gesandte die ablehnende Antwort des Königs von Preußen auf jene Forderung nicht als Kriegserklärung aufgefaßt hatte und die Angelegenheit für erledigt hielt. Er sagte am 13. Juli 1870, Abends 6 Uhr, nach dem Bericht des Flügeladjutanten Fürsten Radziwill nur: „Auf die Versicherung, daß auf die Ankunft des Grafen Bismarck in Ems auch für den nächsten Tag bestimmt nicht zu rechnen sei, erklärte Graf Benedetti, sich seinerseits bei dieser Erklärung Sr. Majestät des Königs beruhigen zu wollen." Benedetti verzichtete damit auf eine persönliche Audienz beim König, erklärte aber keineswegs die Angelegenheit für erledigt, womit er seinen Instructionen schnurstracks zuwider gehandelt hätte. An demselben 13. Juli beantwortete der französische Minister des Auswärtigen die Frage der englischen Regierung, was er als endgiltige Beilegung der Angelegenheit zu acceptiren gesonnen sei, mit der schriftlichen Erklärung: Nous demandons du Roi de Prusse de défendre un Prince de Hohenzollern de revenir sur la résolution. S'il le fait, tout l'incident est terminé. Und wieder an demselben Tage, Abends ½10 Uhr, also vierthalb Stunden, nachdem der französische Gesandte den Conflict für beseitigt erklärt haben soll, beauftragte der Minister des Auswärtigen den französischen Gesandten, „noch eine letzte Anstrengung beim Könige" zu machen. Hierauf telegraphirte Benedetti am 14. Juli zurück: „Nach der Erklärung, die mir der König gestern durch einen seiner Adjutanten machen ließ, konnte ich mich nicht nochmals an Se. Majestät wenden. Ich habe heute früh eine Unterhaltung mit dem Minister des Innern benutzt, um ihm auf Grund Ihrer letzten Erklärungen genau zu sagen, wie wir uns die Bürgschaft für die Zukunft denken." Damit ist die mündliche Aeußerung Benedetti's zu dem Fürsten Radziwill, sowie dieser sie überliefert hat, hinreichend erläutert und gleichviel, wie es darum stehen mag: die französische Regierung hat die Angelegenheit mit der ablehnenden Antwort des Königs von Preußen nie für erledigt gehalten. — Demgemäß ist es vollkommen richtig, wenn ich schrieb, daß die Politik der hiesigen Brauereien „ebenso eine Kriegserklärung" gewesen sei, wie die Politik der französischen Regierung im Jahre 1870. In beiden Fällen wurde ein Ultimatum gestellt, das dem Gegner eine ehrlose Handlung zumuthete und, wenn es abgelehnt wurde, den Krieg zur Folge haben mußte. . . ."

* **Berlin,** 25. Januar. Die „aufdringliche Nudität" der Justitia am Präsidentenstuhle des Reichstags, die jüngst in der Presse von gewisser Seite gebrandmarkt wurde, ist am Mittwoch von mehreren Mitgliedern des Hauses, denen wahrscheinlich bisher die „Unmoralität" des Bildwerks nicht aufgefallen war, in Augenschein genommen worden. Besonders bemerkt wurde es, daß zu gleicher Zeit Herr v. Bennigsen und der Centrumsabgeordnete Dr. Lingens mit dem Präsidenten v. Levetzow Bemerkungen über die Justitia austauschten. Das Antlitz des bekanntlich sehr frommen Herrn Lingens, der im Reichstage als Specialist für Fragen bekannt ist, bei denen es sich um den Schutz der Sittlichkeit handelt, spiegelte absolut keine Entrüstung wieder; im Gegentheil durfte man aus dem vergnügten Lächeln des Reichstagsabgeordneten den Schluß ziehen, daß er die Figur für durchaus harmlos halte. Und in der That, etwas Harmloseres als diese „aufdringliche Nudität" ist kaum zu denken. Die Justitia ist oben an der Rückenlehne des Präsidentenstuhles in Holzschnitzerei angebracht, so daß sie in ihrer matten Färbung keineswegs auffällig hervortritt. Sie präsentirt sich als eine allerdings unbekleidete weibliche Figur von etwa einem Fuß Höhe, die auf der Schulter einen Waagebalken trägt, an dem die beiden Waagschalen hängen. Sie hat also eine entfernte Aehnlichkeit mit einer harmlosen Wasserträgerin. Es müßte schon ein moralisch sehr heruntergekommener Mensch sein, der sich durch diese Figur von den ernsten Arbeiten des Hauses zu sündigen Gedanken ablenken ließe. Und deshalb sollte man sich zweimal besinnen, ehe man die „Nudität" entfernte.

Y. **Berlin,** 25. Januar. (Telegramm.) Das **Kaiserpaar** unternahm heute Vormittag einen gemeinschaftlichen Spaziergang im Thiergarten. Auf der Rückkehr fuhr der Kaiser beim Reichskanzler vor und verweilte einige Zeit in dessen Palais. Mittags 12 Uhr fand im Schlosse die feierliche Nagelung und Weihe der dem 2. Leib-Husaren-Regiment verliehenen neuen Standarte statt. Nach dieser Feier fand im Elisabeth-Saal des königlichen Schlosses eine größere Frühstückstafel statt, zu der zahlreiche Einladungen ergangen waren. Abends 8 Uhr wird das Kaiserpaar einer Einladung des großbritannischen Botschafterpaares zum Diner folgen. — Die Kaiserin Friedrich wohnte heute Mittag der Nagelung und Weihe der dem 2. Leib-Husaren-Regiment verliehenen neuen Standarte bei und nahm im Anschluß daran an dem Frühstück beim Kaiserpaare Theil. Der Erbprinz und die Erbprinzessin von Meiningen sowie der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha sind heute hier eingetroffen und haben im Palais der Kaiserin Friedrich Wohnung genommen.

= **Berlin,** 25. Januar. Gestern fand bei dem Staatssecretair des Auswärtigen Amts Freiherrn **von Marschall** ein größeres Essen statt. Dem u. A. der österreichisch-ungarische Botschafter mit Gemahlin, der spanische Botschafter, die Gesandten von Dänemark, Belgien, Baden und andere Mitglieder des diplomatischen Corps beiwohnten.

= **Berlin,** 25. Januar. (Telegramm.) Der „Nordd. Allg. Ztg." zufolge hat der Reichskanzler eine Untersuchung angeordnet, um feststellen zu lassen, wie weit die in der Presse geäußerten Besorgnisse über die bevorstehenden **Hochwassergefahren,** insbesondere an der Weichsel und dem Rheine, nach Lage der Verhältnisse an den Hauptströmen Preußens gerechtfertigt erscheinen.

B. **Berlin,** 25. Januar. (Privattelegramm.) Wie die „Ostpreuß. Ztg." hört, haben in Berlin auf Anregung des Oberpräsidenten Grafen zu Stolberg Besprechungen über einen Antrag auf die **Einführung von allgemeinen Staffeltarifen,** insonderheit für Getreide und Vieh und für künstliche Düngemittel, stattgefunden.

B. **Berlin,** 25. Januar. (Privattelegramm.) Wie die „Allg. Marine- und Handels-Corr." berichtet, besteht die Aussicht, daß auch in Bezesack (an der Unterweser) eine **deutsche Gesellschaft für Hochseefischerei** ins Leben treten wird.

— Aus dem stenographischen Bericht über die Rede des Schatzsecretairs Grafen Posadowsky betreffs des Quebrachozolls wird folgende Bemerkung nachträglich hervorgehoben:

„Im Uebrigen stehen die verbündeten Regierungen durchaus auf dem Standpunct: ein Arcanum, der Landwirthschaft generell zu helfen, giebt es nicht, sondern nur eine wohlwollende Detailarbeit von Fall zu Fall kann den Wünschen der Landwirthschaft entgegenkommen; ein solcher an sich sachlich berechtigter Wunsch ist unzweifelhaft der Schutz des Schilwaldes, bei der wirthschaftlichen Bedeutung, die er namentlich für Gebirgsgegenden hat."

Der Antrag Kanitz „oder etwas Aehnliches" soll nach der Meinung seiner Vertheidiger bekanntlich ein solches Arcanum sein.

— Nachdem seit etwa einem Jahre das Aufrücken der Secondelieutenants der Fußartillerie in das höhere Gehalt des etatsmäßigen Lieutenants lediglich nach dem Dienstalter und nicht mehr, wie früher, nach abgelegter Berufsprüfung zum Artillerie-Officier erfolgt, ist die gleiche Maßregel nun auch beim Ingenieur- und Pioniercorps zur Einführung gelangt. Die Regelung dieses Aufrückens erfolgt nach dem Stande vom 1. Januar d. J., jedoch ist damit eine Aenderung der Bestimmung, nach welcher die Beförderung zum Premierlieutenant nur nach abgelegter Berufsprüfung zum Ingenieur-Officier geschehen kann, nicht verbunden.

— Auch der Fürst von Waldeck begiebt sich demnächst nach Berlin.

* **Bromberg,** 24. Januar. Der hiesige deutschfreisinnige Verein hat sich in seiner letzten Sitzung sehr energisch gegen den neuen Verein zum Schutze des Deutschthums in den Ostmarken erklärt. Die Motivirung lautet: Der neue Verein ruft nur Zwietracht zwischen Deutschen und Polen hervor und schädigt die Gewerbetreibenden und Geschäftsleute; es habe in Folge des Auftretens dieses neuen Vereins der Nationalitätenhaß schon merkwürdige Blüthen getrieben. Die Deutschfreisinnigen wären gute Deutsche, aber sie wollten mit den Polen nicht in Unfrieden leben. Die Freisinnigen würden daher dem neuen Verein fern bleiben, da sie sich für den Nationalitätenhader, den Fürst Bismarck von Neuem in Varzin entfacht habe, nicht erwärmen könnten. Von den klerikalen und sonstigen polenfreundlichen Blättern wird dieser Beschluß mit einer Genugthuung verzeichnet, zu deren Größe die Bedeutung des hiesigen deutschfreisinnigen Vereins im umgekehrten Verhältniß steht. Der deutschfreisinnige Verein ist ein durchaus unbedeutendes Conventikel, dessen politischer Einfluß seit längerer Zeit schon lediglich auf den ganz engen Kreis seiner Angehörigen beschränkt ist.

* **Dortmund,** 24. Januar. Die königliche Regierung hat den Antrag der bischöflichen Behörde in Paderborn, für Dortmund eine Niederlassung der Franziskaner zu gestatten, genehmigt.

* **Köln,** 24. Januar. Das Central-Wahlcomité der Kölner Centrumspartei hielt gestern eine stark besuchte Sitzung ab. Man beschäftigte sich u. A. mit der Kölner Bismarck-Feier. Nach einer sehr eingehenden Erörterung der bekannten Vorgänge wurden, der „Köln. Volksztg." zufolge, einstimmig folgende Resolutionen angenommen:

1) Das Kölner Wahlcomité der Centrumspartei hätte eine weitergehende Zurückhaltung gegenüber der bevorstehenden Bismarck-Feier von Seiten der zur Centrumspartei gehörigen Mitglieder des Kölner Stadtverordneten-Collegiums für angezeigt erachtet, wobei aber anerkannt wird, daß die Bewilligung des für die städtische Feier verlangten Betrages nur unter Vorbehalt und unter gewissen Voraussetzungen erfolgt ist.

2) Das Comité nimmt mit Genugthuung Act von der Erklärung des Stadtverordneten Karl Trimborn, daß mit dieser Bewilligung eine active Betheiligung an der Feier nicht beabsichtigt gewesen sei.

3) Das Comité erklärt die Angriffe, welche gegen die der Centrumspartei angehörigen Mitglieder des Kölner Stadtverordneten-Collegiums in einzelnen Centrumsblättern erhoben worden sind, als weit über das Ziel hinausschießend, mißbilligt aufs Schärfste die gegen Parteigenossen angewandte, persönlich verletzende Form dieser Angriffe und weist dieselben, soweit sie zugleich einen falschen Schein auf die Leitung der Kölner Centrumspartei zu werfen geeignet sind, als ungerechtfertigt entschieden zurück.

Der Eiertanz, den, wie aus Vorstehendem sich ergiebt, das Central-Wahlcomité der Kölner Centrumspartei aufführt, dürfte von den nationalgesinnten Katholiken Kölns ebenso verurtheilt werden wie von der fanatischen Bonner „Deutschen Reichszeitung".

* **Darmstadt,** 25. Januar. (Telegramm.) Die zweite Kammer lehnte mit 29 gegen 16 Stimmen den Gesetzentwurf, betr. die Organisation des Forstschutzes, ab und nahm den Antrag auf Revision des katholischen Ordensgesetzes gegen 14 Stimmen an. Ferner bewilligte die Kammer mit allen gegen 7 Stimmen die hausgesetzliche Dotation im Betrage von 34 286 ℳ für die Prinzessin Alix, die jetzige Zarin. Abgeordneter Osann und Genossen brachten einen Antrag ein, welche die Reuorganisation der höheren hessischen Staatsbehörden bezweckt.

* **Tübingen,** 24. Januar. Nach einem Anschlag am schwarzen Brett der Universität haben 27 studentische Corporationen (die zwei katholischen haben sich nicht betheiligt) einstimmig beschlossen, an der für **Bismarck** geplanten Huldigung theilzunehmen.

SLUB
Wir führen Wissen.